Kfz-Zulassungsbehörde-Lichtenberg 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Sonstige Hinweise zum Standort 3
Zahlungsmöglichkeiten 3
Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger beantragen 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Formulare 4
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Weiterführende Informationen 5
Hinweise zur Zuständigkeit 5

Kfz-Zulassungsbehörde-Lichtenberg

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Anschrift

Ferdinand-Schultze-Str. 55
13055 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90269-3300
Fax: (030) 9028-3445
E-Mail: post.kfz-zulassung@labo.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	07:30-15:00 Uhr (für Terminkunden)
Dienstag:	10:00-18:00 Uhr (für Terminkunden) (Fällt ein Spätsprechtag vor einen gesetzlichen Feiertag in Berlin, gilt die Öffnungszeit wie an einem Montag.)
Mittwoch:	07:30-15:00 Uhr (für Terminkunden)
Donnerstag:	07:30-15:00 Uhr (für Terminkunden)
Freitag:	07:30-13:30 Uhr (für Terminkunden)

Verkehrsanbindungen

Bus

0.7km Rhinstr./Gärtnerstr.
294

0.8km Liebenwalder Str.
256, N56

0.8km Leuenberger Str.
294

0.9km Bürknersfelder Str. West
294

0.9km Grenzgrabenstr.
294

Tram

0.3km Rhinstr./Plauener Str.
27, M17, M4, M5

0.5km Schalkauer Str.
16, M6
0.6km Landsberger Allee/Rhinstr.
27, M17, M4, M5, 16, M6
0.7km Arendsweg
16, M6
0.7km Rhinstr./Gärtnerstr.
27, M17, M4, M5

Sonstige Hinweise zum Standort

Ergänzend kann am Standort mit den Kreditkarten (credit/debit) VISA, Vpay, Mastercard und Maestro bezahlt werden.

Hinweise zur elektronischen Zugangseröffnung

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger beantragen

Wenn an Ihrem Kraftfahrzeug bzw. Anhänger durch Sachverständige Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bzw. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung festgestellt wurden, müssen Sie dafür eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Die Zulassungsbehörde teilt für Ihr Fahrzeug das amtliche Kennzeichen zu und legt bei bauartbedingter Abweichung an Kraftfahrzeugen die Kennzeichengröße fest. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann die Vorführung des Fahrzeuges am Standort Lichtenberg erforderlich sein (mehr unter "Voraussetzungen").

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Voraussetzungen

- **Gutachten über Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften**
  Ein/e amtlich anerkannte/r Sachverständige/r für den Kraftfahrzeugverkehr (a.a.S.) hat in einem Gutachten festgestellt, dass das Fahrzeug Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) aufweist.
- **ggf. Vorführung des Fahrzeuges**
  Sofern an mehrspurigen Kraftfahrzeugen laut Zulassungsbescheinigung Teil I oder Gutachten kein Platz für die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens besteht, ist vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Vorführung des Fahrzeuges erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung**
- **Gutachten über Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften**
  - Bitte dem Antrag beifügen.
  - Das Gutachten muss von einer/einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a.a.S.) erstellt worden sein.

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Importfahrzeuge**
  (https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/dienstleistungen/antragaufausnahmegenehmigung.pdf)

Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 10,20 Euro.

Bitte beachten Sie, dass diese Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls höher ausfallen kann - dieses ist abhängig von der jeweiligen Antragstellung.

Rechtsgrundlagen

- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 76** (https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/__76.html)
- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 70** (https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__70.html)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1** (https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html)

Weiterführende Informationen

- **Kontaktformular der KFZ-Zulassungsbehörde (LABO)** (https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/formular.850617.php)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei der Kfz-Zulassungsbehörde in Berlin-Lichtenberg.

- Eine Anfrage bei der Kfz-Zulassungsbehörde können Sie über das Kontaktformular zum Betreff "Anfrage Ausnahmegenehmigung für ein Fahrzeug" erledigen.